

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00362 vom 17. Februar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00362

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00362 du 17 février 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00362 del 17 febbraio 2022

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung (Rückstufung) | [Die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers, eines 1976 geborenen kosovarischen Staatsangehörigen, wurde aufgrund seiner Verschuldung auf eine Aufenthaltsbewilligung rückgestuft.] Der Beschwerdeführer hat öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt, weshalb die Voraussetzung für eine Rückstufung gegeben ist (E. 3.2 f.). Die Rückstufung erweist sich sodann auch als verhältnismässig (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Ihm ist sodann keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.